



**REGELUNGEN FÜR DIE FREIZEITNUTZUNG DES HAUPTSEES
DER RURTALSPERRE SCHWAMMENAUDEL
(FREIZEITORDNUNG)**



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
2. Rechtsgrundlagen.....	1
3. Boote und sonstige Wasserfahrzeuge.....	2
3.1 Zugelassene Nutzung mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen	3
3.1.1 Segelboote und Katamarane	5
3.1.2 Surfbretter	5
3.1.3 mit Muskelkraft betriebene Wasserfahrzeuge	5
3.1.4 Einsatz von Hilfsmotoren	5
3.1.5 Ausnahmeregelungen	6
3.2 Nutzungsgebühr und Erwerb von Plaketten zur Nutzung des Hauptsees	6
3.2.1 Plaketten	6
3.2.2 Nutzungsgebühr für Bootsverkehr	7
3.3 Einlass- und Anlegestellen, Bootsstege, Anlegebrücken und ähnliche Anlagen	8
3.4 Verkehrsregelung / Verkehrsvorschriften auf dem Wasser	8
3.5 Verbote	8
3.5.1 Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen	9
3.5.2 Autos und andere Kraftfahrzeuge.....	9
4. Fahrgastschiffahrt	9
5. Baden / Schwimmen	9
6. Sporttauchen.....	9
7. Modellbootbetrieb.....	10
8. Angeln / Fischen.....	10
9. Camping, Feuer, Grillen.....	10
10. Gewerbliche Nutzung.....	10
11. Wechselnde Stauhöhen	10
12. Verhalten auf dem Hauptsee und den Grundstücken des WNER.....	10
13. Gewährleistung	11
14. Haftung.....	11
15. Ahndung von Verstößen, Ausweispflicht	11
16. Inkrafttreten.....	11
17. Anlagen zu dieser Freizeitordnung.....	12



1. Vorbemerkung

Die Talsperren des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) sind zum Hochwasserschutz, zum Ausgleich der Wasserführung, zur Abgabe von sauberem Rohwasser, insbesondere zur Sicherung der Trinkwasser- und der Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft errichtet worden. Zugleich sind sie als Freizeit- und Erholungsgewässer sehr begehrt. Damit die Talsperren ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen können, müssen Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen vermieden werden. Zeitgleich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrssicherheit auf den Wasserflächen und an den Ufern gewährleistet wird - eine Freizeitnutzung der Talsperren ist daher nur eingeschränkt möglich.

Unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben und der vorhandenen Natur- und Landschaftsbelange regelt diese Freizeitordnung die auf dem Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel -nachfolgend auch (nur) Hauptsee genannt- erlaubten Freizeit- und Erholungsnutzungen, insbesondere die Benutzung von Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen sowie die dafür erhobenen Gebühren.

2. Rechtsgrundlagen

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) ist auf und an Talsperren der Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) grundsätzlich nicht zugelassen (§ 19 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG).

Im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksregierung kann der Talsperreneigentümer auf zivilrechtlicher Grundlage Wassersportnutzungen wie Bootsverkehr sowie weitere Nutzungsmöglichkeiten erlauben. Diese Erlaubnisse müssen die gesetzlichen Vorgaben wahren.

Hierzu hat der WVER diese für den Hauptsee geltende Freizeitordnung erstellt. Die genaue Abgrenzung des im Kreis Düren und der Städteregion Aachen liegenden Hauptsees und seiner Uferbereiche ergibt sich aus der zur Freizeitordnung gehörenden Übersichtskarte (Anlage).

Auf die gesetzlich geregelten Bestimmungen zum Schutz des Wassers, des Naturhaushaltes und der Landschaft wird ausdrücklich hingewiesen. Dazu gehören insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW), die Verordnung über den Nationalpark Eifel sowie die im Kreis Düren und in der StädteRegion Aachen geltenden Regelungen der Landschaftspläne. Stehen gesetzliche Regelungen im Widerspruch zur Freizeitordnung gehen die gesetzlichen Regelungen vor.

Mit Benutzung des Hauptsees der Rurtalsperre Schwammenauel erkennen alle Personen die jeweils aktuelle Fassung dieser Freizeitordnung an.

Die aktuell gültige Fassung dieser Freizeitordnung kann auf der Homepage des WVER unter <https://wver.de/service/#wassersport-genehmigungen> abgerufen werden.



3. Boote und sonstige Wasserfahrzeuge

Die in Abbildung 1 aufgeführten Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge sind zu den in den Ziffern 3.1-3.5 aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen zugelassen.

Segelboote



Katamarane



Angelboote, Ruderboote



Schlauchboote (hierzu zählen keine aufblasbaren Schwimminseln!)



Kanus, Kajaks, Paddelboote



Tretboote



Surfbretter



Stand-Up Paddle-Boards (SUP)



Abbildung 1: Übersicht über die zulässigen Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge am Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel

Über die Zuordnung eines Bootes oder sonstigen Wasserfahrzeugs entscheidet die Herstellerangabe des Bootes bzw. Wasserfahrzeugs, nachträgliche Änderungen bleiben unberücksichtigt.

Boote und sonstige Wasserfahrzeuge, welche in der Abbildung 1 nicht aufgeführt sind, sind nicht zugelassen.



3.1 Zugelassene Nutzung mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen

Die Nutzung des Hauptsees mit den gemäß Abbildung 1 zugelassenen Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen ist nur im Zeitraum vom 01.04. bis zum 14.11. eines jeden Jahres zulässig.

Darüber hinaus besteht eine eingeschränkte Winternutzungsmöglichkeit (vom 15.11. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres) unter Beachtung folgender Einschränkungen:

- Die Winternutzung ist auf maximal 150 Plaketten begrenzt.
- Eine Winternutzung ist lediglich für mit Muskelkraft betriebene Boote und sonstige Wasserfahrzeuge zulässig (siehe zu den für die Winternutzung zugelassenen Bootstypen die Typenbezeichnung in Tabelle 1).
- ALLE Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge sind unmittelbar nach jedem Gebrauch aus dem Wasser zu entnehmen, außerhalb des Uferbereichs zu lagern und gegen unbefugtes Wassern zu sichern.
- Die Winternutzung der Wasserfläche des Hauptsees ist nur bis zur einer Stauhöhe von 279 m über NHN gestattet.

Alle Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge sind gebührenpflichtig. Die Genehmigung zum Befahren des Hauptsees wird durch die Ausgabe von Bootsplaketten erteilt (siehe Ziffer Nutzungsgebühr und Erwerb von Plaketten zur Nutzung des Hauptsees).

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht; Genehmigungen sind jederzeit widerrufbar.

Es dürfen nur nach Abbildung 1 zugelassene Boote und sonstige Wasserfahrzeuge verwendet werden, die nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Bei den Bootskategorien darf die in der jeweiligen Ziffer (3.1.1 – 3.1.3) angegebene Messzahl nicht überschritten werden. Die Messzahl [m²] ist das Produkt aus (Länge über alles in [m]) x (Breite über alles in [m]).



Die Bestimmung der Messzahl kann der folgenden beispielhaften Abbildung entnommen werden.

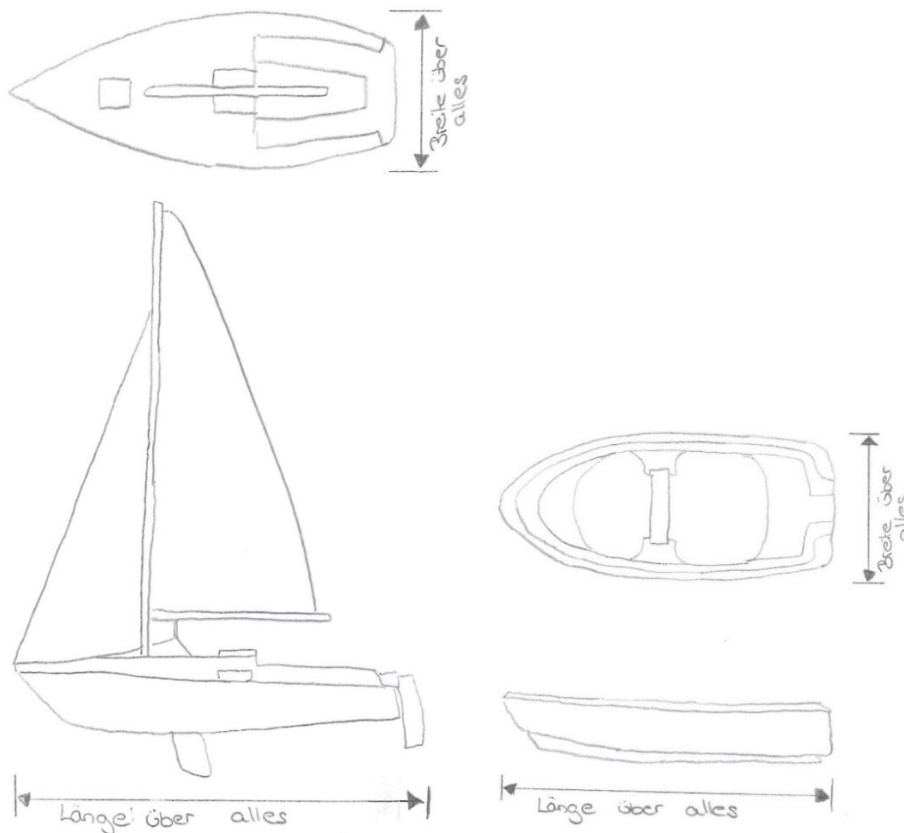


Abbildung 2: Bestimmung der Messzahl am Beispiel eines Segel- und eines Angelbootes

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 14.11. eines jeden Jahres ist ab einer Stauhöhe von 280,50 m über NHN das Befahren des Hauptsees nicht mehr gestattet. Ab einer Stauhöhe von 280,00 m NHN ist durch Stegwachen sicherzustellen, dass die Boote und anderen Wasserfahrzeuge ausreichend gesichert sind. Boote und andere Wasserfahrzeuge, die unter Bootsplakette Typ 1 fallen, sowie Surfbretter sind herauszunehmen. Die aktuellen Pegelwerte können der Homepage des WVER entnommen werden (<https://wver.de/service/#pegelstaende>). Der WVER behält sich darüber hinaus vor, die Befahrung des Sees zu untersagen, wenn extreme Hochwasserlagen herrschen oder angekündigt sind.

Während der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres müssen **alle** Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge (sowohl privat als auch gewerblich genutzte) aus dem Wasser genommen, außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden.

Boote und sonstige Wasserfahrzeuge mit fest eingebauten chemischen Toiletten oder Pump toiletten dürfen auf dem Hauptsee nicht eingesetzt werden. Fest installierte Toilettenanlagen müssen vor dem Einsetzen des Bootes verplombt und die dazugehörigen Seeventile geschlossen werden. Zulässig sind mobile Campingtoiletten. Deren Inhalt muss an den dazu zulässigen Stellen entsorgt werden.

Schutzanstriche von Wasserfahrzeugen (Antifoulinganstriche) müssen den Anforderungen der Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee e.V. (IWGB) entsprechen. Die Gemeinschaft der Sportvereine Rursee e.V. (GSR) wird jährlich zum Ende der Saison (15. November) eine Liste mit den aktuell zulässigen Produkten an die Vereine und Stegbetreiber als Empfehlung senden. **Neuanstriche und Ergänzungsanstriche sind ab sofort nach den genannten Anforderungen (gemäß IWGB) herzustellen. Die Erneuerung des Schutzanstrichs ist spätestens bis zum 31.03.2029 durchzuführen.**



3.1.1 Segelboote und Katamarane

Segelboote und Katamarane dürfen die Messzahl 22 m² nicht überschreiten.

Für eine Genehmigung zum Führen von Segelbooten mit einer Segelfläche von mehr als 4,99 m² ist beim Erwerb der Bootsplakette (siehe Ziffer 3.2) ein entsprechender Befähigungsnachweis vorzulegen (z.B. Segelführerschein A des Deutschen Segler Verbandes DSV, amtlicher Sportbootführerschein Binnen unter Segel oder vergleichbare Nachweise).

Die ursprünglich (mit Windkraft) vorgesehene Antriebsart muss jederzeit an Bord vorhanden und einsetzbar sein.

Wenn die Rückkehr zur Anlegestelle anders nicht zu bewerkstelligen ist, darf auf Segelbooten ausnahmsweise ein Elektrohilfsmotor eingesetzt werden. Für die Hilfsmotoren gelten die in Ziffer 3.1.4 aufgeführten Bedingungen.

Für das Ein- und Auswassern zum Erreichen des Heimatstegs bzw. der Slipanlage ist der Einsatz eines Elektrohilfsmotors ebenfalls zulässig. Für den dafür erforderlichen Einsatz eines Hilfsmotors muss keine Motorplakette erworben werden.

Fest verbaute Verbrennungsmotoren müssen nicht demontiert werden, dürfen jedoch nicht eingesetzt werden. Alle weiteren Außenbordverbrennungsmotoren sind ausnahmslos zu demontieren.

3.1.2 Surfbretter

Für eine Genehmigung ist beim Erwerb der Bootsplakette (siehe Ziffer 3.2) ein entsprechender Befähigungsnachweis vorzulegen (z.B. DSV-Segelsurfschein, amtlicher Sportbootführerschein Binnen „als Segelsurfbrett“ oder vergleichbare Nachweise).

3.1.3 mit Muskelkraft betriebene Wasserfahrzeuge

Zu dieser Bootskategorie gehören Ruder-, Paddel-, Angel- und Tretboote sowie Kanus, Kajaks, Schlauchboote und SUP-Boards. Die genannten Boote oder sonstigen Wasserfahrzeuge dürfen die Messzahl 9 m² nicht überschreiten.

Wenn die Herstellerangaben es zulassen, darf im Bedarfsfall **mit Ausnahme von SUP-Boards** unter den in Ziffer 3.1.4 aufgeführten Bedingungen ein Elektrohilfsmotor eingesetzt werden. Die ursprünglich (mit Muskelkraft) vorgesehene Antriebsart muss jederzeit an Bord vorhanden und einsetzbar sein.

3.1.4 Einsatz von Hilfsmotoren

Der Einsatz von Verbrennungsmotoren ist grundsätzlich nicht gestattet. Sowohl für den Einsatz als auch bereits bei Mitführung von Elektrohilfsmotoren an Bord ist zusätzlich eine Motorplakette (siehe Ziffer 3.2) unabhängig von der Bootsgröße erforderlich, die vor dem Betrieb des Bootes bzw. sonstigen Wasserfahrzeugs zu erwerben ist.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Für Fahrten mit Hilfsmotoren gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.
- Für Boote bis 5 m Länge dürfen nur Elektrohilfsmotoren mit einer maximalen Motoreingangsleistung von 1500 Watt verwendet werden.
- Für Boote über 5 m Länge dürfen davon abweichend Elektrohilfsmotoren bis zu einer Motoreingangsleistung von 3680 Watt verwendet werden.



- Die maximale Spannung an Bord darf 48 Volt nicht überschreiten.
- Wenn die Motoreingangsleistung nicht auf den Elektrohilfsmotoren erkennbar ist (Typenschild), ist ein Datenblatt mitzuführen, aus dem die Leistung des eingesetzten Motors hervorgeht.
- Blei-Säure-Akkumulatoren dürfen ausschließlich mit festgesetzten Elektrolyten (Vlies- oder Gelbatterien) genutzt werden. Andere Akkumulatortypen (z.B. Folienbatterien) müssen wasserdicht geschlossen sein. Stromerzeugung durch Solarmodule ist gestattet. Batterien und Solarmodule müssen fest im bzw. auf den Booten befestigt sein, um ein „über Bord gehen“ zu verhindern.

Auf Antrag können Hilfsmotoren mit einer höheren Motoreingangsleistung oder Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, sofern der WVER dies gesondert erlaubt. Dies gilt z.B. für die Jugendausbildung, für Sonderveranstaltungen (Regatten, Sommerfest „Rursee in Flammen“, Fronleichnams-Prozession u.ä.) sowie für Arbeitseinsätze an Steganlagen.

Die ordnungsgemäße Verwendung von Hilfsmotoren kann von Beauftragten des WVER an Bord überprüft werden. Änderungen der Vorgaben für Elektroantriebe aus Gründen des Umwelt-, insbesondere des Gewässerschutzes, behält sich der WVER vor.

3.1.5 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen für die Herausnahme aller Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge aus dem Wasser während der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres gelten für amtlich verpflichtete Fischereiaufseher, in begründeten Ausnahmefällen für eine begrenzte Zahl von Jagdgästen des WVER und für vergleichbare Fälle, soweit der WVER dies gesondert erlaubt.

Im Übrigen gelten Ausnahmen für die zugelassene Nutzung mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen (Ziff. 3.1.) für Boote und sonstige Wasserfahrzeuge des WVER, der DLRG, des Katastrophenschutzes, der Polizei, der Feuerwehr sowie der zugelassenen Wassersportschulen, soweit der WVER dies gesondert erlaubt.

3.2 Nutzungsgebühr und Erwerb von Plaketten zur Nutzung des Hauptsees

3.2.1 Plaketten

Boots- und Motorplaketten werden als Saison- und Monatsplaketten angeboten. Saisonplaketten gelten für den Zeitraum vom 01.04. bis 14.11. eines Jahres. Monatsplaketten sind jeweils für 4 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig. Für eine tage- oder wochenweise Nutzung ist der Erwerb von Saison- oder Monatsplaketten erforderlich. Abweichend davon können Plaketten der Bootsplakette Typ 1 auch als Wochenplaketten erworben werden.

Boots- und Motorplaketten sind für Mitglieder der Bootsvereine über deren Vereinsvorstände zu beziehen. Für alle Übrigen sind die Boots- und Motorplaketten an den Ausgabestellen erhältlich. Beim Erwerb der Bootsplakette sind die für das Boot oder sonstige Wasserfahrzeug korrekten Angaben bezüglich der Bootsgröße zu machen.

Plaketten der Bootsplakette Typ 1 und Typ 2 einschließlich der dazugehörigen Motorplakette gelten auch für das Staubecken Heimbach, sofern die Regelungen für die Freizeitnutzung des Staubeckens Heimbach dem nicht entgegenstehen.

Der Bezug der auf 150 Stück begrenzten Winterplaketten und Motorplaketten Winter (für die Winternutzung vom 15.11. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres) erfolgt ausschließlich über die Ausgabestelle Kiosk Seppi's Eck, Bollard 21, 52152 Simmerath-Rurberg.



Eine Auflistung der aktuellen Ausgabestellen findet sich auf der Homepage des WVER unter:

<https://wver.de/service/#wassersport-genehmigungen>

Die erworbenen Boots- und Motorplaketten sind am Boot bzw. Wasserfahrzeug gut sichtbar und an nicht demon-
tierbarer Stelle, möglichst an der Steuerbordseite anzubringen. Dies gilt für **alle** Boote und Wasserfahrzeuge (so-
wohl privat als auch gewerblich genutzt).

Das Anbringen der Plakette ist gemäß folgender Abbildung vorzunehmen:

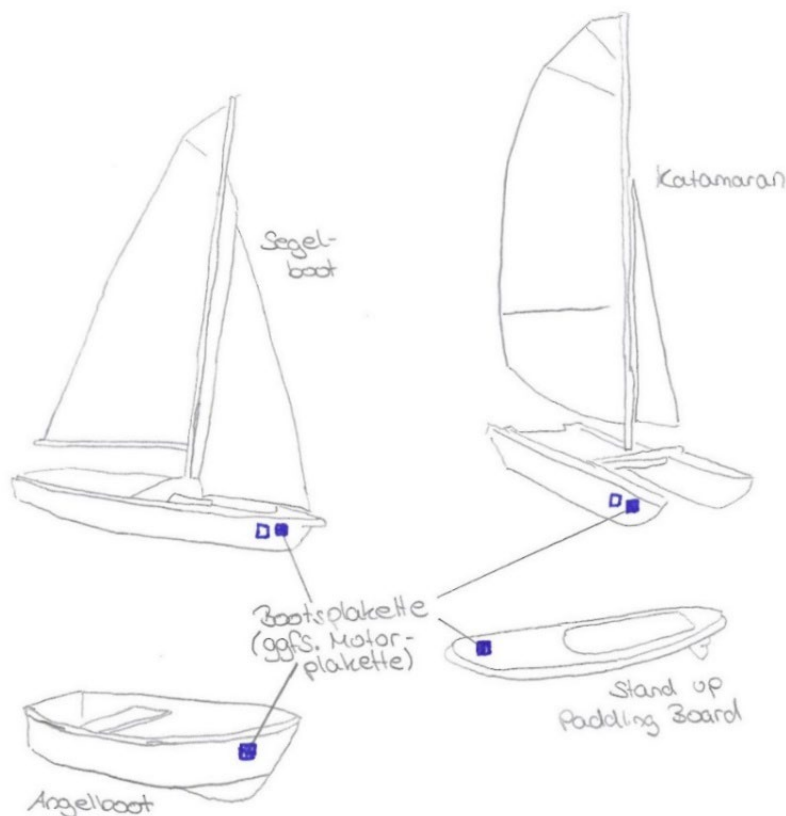


Abbildung 3: Stelle zur Anbringung der Boots- und Motorplakette am Beispiel verschiedener Bootstypen bzw. Wasserfahrzeuge

Bei Verlust der Plakette, Außerbetriebnahme, Neukauf des Bootes usw. ist eine neue Boots-/ Motorplakette zu er-
werben. Eine Rückzahlung von Nutzungsgebühren wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.2.2 Nutzungsgebühr für Bootsverkehr

Ab 2025 (inkl. der Wintersaison 25/26) werden die in Tabelle 1 aufgeführten Nutzungsgebühren erhoben.



3.3 Einlass- und Anlegestellen, Bootsstege, Anlegebrücken und ähnliche Anlagen

Boote und sonstige Wasserfahrzeuge dürfen nur an hierfür vorgesehenen Slipmöglichkeiten, im Uferbereich der Liegewiesen und Campingplätze und an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen des Ufers zu Wasser gelassen werden.

Boote und sonstige Wasserfahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Anlegestellen anlegen. Sie sind dabei so festzumachen, dass sie nicht losgerissen und abgetrieben und andere Boote bzw. sonstige Wasserfahrzeuge, besonders die Fahrgastschiffe, nicht behindert werden können.

Das Anlegen an Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt ist strikt untersagt.

Für das Errichten und Betreiben von Bootsstegen, Anlegebrücken und ähnlichen Anlagen sind außer einer vorherigen Erlaubnis des WVER eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde und gegebenenfalls eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

An den Slipstraßen in den Bereichen Woffelsbach und Rurberg sind Schrankenanlagen installiert, die ganzjährig in Betrieb sind. Die Lage der Schrankenanlagen kann der Übersichtskarte der Anlage entnommen werden. Beim Erwerb einer Bootsplakette Typ 2-4 wird eine Karte mit Zugangscode ausgegeben, über welche der Zugang zu den beiden o.g. Slipanlagen für die laufende Saison möglich ist. Eine Vervielfältigung des Zugangscode ist strikt untersagt.

3.4 Verkehrsregelung / Verkehrsvorschriften auf dem Wasser

Alle Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge haben die Fahrrinnen der Fahrgastschiffahrt zu verlassen, sobald sich ihnen ein Fahrgastschiff in einem Abstand von weniger als 100 m nähert; der Kurs der Fahrgastschiffe darf nur mit einem Mindestabstand von 50 m vor oder 20 m hinter dem Schiff gekreuzt werden.

Fahrgastschiffe sowie Boote oder sonstige Wasserfahrzeuge im Rettungseinsatz haben immer Vorfahrt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).

Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Feuerwehr, der Ordnungsbehörden und des WVER ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signale oder Anruf haben die Verantwortlichen von Booten bzw. Wasserfahrzeugen beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

3.5 Verbote

Die Nutzung von in Abbildung 1 nicht enthaltenen Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen ist verboten.

Das Befahren und Betreten der mit Bojen gekennzeichneten Schutzzonen ist verboten.

Außer an den vorgegebenen Badestellen und in Notsituationen ist das Anlegen am Ufer außerhalb der genehmigten Anlegestellen sowie das Betreten des Ufers verboten. Eine Ausnahme gilt für das Befestigen von Landleinen im Rahmen des Ankerns in Ufernähe. Hierfür darf das Ufer kurzzeitig betreten werden. Ebenfalls ausgenommen sind Angler. Diese sind befugt zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr das angrenzende Ufer zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Es ist verboten, näher als 10 m an Schwimmsperren heranzufahren und an Schwimmsperren festzumachen.



In der Zeit 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang darf der Hauptsee nicht befahren werden. In Einzelfällen kann der WVER Ausnahmen gesondert erlauben.

Bei Sichtweite unter 100 m oder bei Eisbildung darf der Hauptsee nicht befahren werden.

3.5.1 Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen

Das Betreten der Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen des WVER (Staudammböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) außerhalb der öffentlichen Wege und Treppen ist verboten.

Alle Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge haben von den Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen des WVER einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Slipvorgänge an der vorhandenen Slipanlage in Rurberg.

3.5.2 Autos und andere Kraftfahrzeuge

Im Uferbereich dürfen Autos und andere Kraftfahrzeuge weder fahren noch parken und erst recht nicht gewaschen werden. Der Transport von Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen mit Autos oder anderen Kraftfahrzeugen zu bzw. von den in der Übersichtskarte der Anlage gekennzeichneten Slipanlagen ist gestattet. Die Autos bzw. Kraftfahrzeuge dürfen beim Slippen nicht ins Wasser gefahren werden und sind unverzüglich nach dem Zuwasserlassen oder Herausnehmen der Boote oder sonstigen Wasserfahrzeuge aus dem Uferbereich zu entfernen.

Von der o.g. Regelung unberührt bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Aufsicht der zuständigen Forstbehörde. Dies gilt insbesondere für die Zufahrt bei Niedrigwasser zu der im Hauptsee gelegenen Rurseeinsel.

4. Fahrgastschiffahrt

Auf dem Hauptsee verkehren Fahrgastschiffe.

Nutzung und Aufenthalt sind an den Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt im Umkreis von 50 m verboten.

5. Baden / Schwimmen

Baden und Schwimmen ist nur an vorgegebenen Badestellen erlaubt. Die für die Badestellen Verantwortlichen erlassen mit vorheriger Erlaubnis des WVER jeweils für ihre Bereiche entsprechende Nutzungsregeln. Die Lage der Badestellen ergibt sich aus der Übersichtskarte der Anlage.

6. Sporttauchen

Tauchen ist nur an besonders ausgewiesenen Stellen zugelassen, die in der Übersichtskarte der Anlage dargestellt und an Ort und Stelle durch blau-weiße Bojen gekennzeichnet sind. Der Tauchbetrieb ist durch das Hissen der Flagge „Alpha“ anzuzeigen. Während des Tauchbetriebes ist in dem Tauchgebiet keine andere wassersportliche Nutzung gestattet. Die Berechtigung zum Tauchen richtet sich nach den Vorschriften und Bedingungen des Verbandes Deutscher Sporttaucher, der im Einvernehmen mit dem WVER Genehmigungen für das Tauchen erteilen kann.



7. Modellbootbetrieb

Der Modellbootbetrieb ggfs. mit Elektroantrieb ist nur mit vorheriger Erlaubnis des WVER zugelassen.

8. Angeln / Fischen

Angeln und Fischen ist nur mit für den Hauptsee gültigen Fischereischeinen / Angelkarten erlaubt. Diese sind auf Verlangen der Fischereiaufsicht und Polizei sowie den Beauftragten der Ordnungsbehörden und des WVER vorzuzeigen.

Angeln und Fischen ist innerhalb einer Zone von 50 m um die Anlegebrücken der Fahrgastschiffe sowie zu den Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen des WVER (Staudammböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) verboten. Von allen übrigen Anlegestegen ist ein für den ungehinderten Bootsverkehr ausreichender Abstand zu halten.

Auf die Angelbedingungen der Fischerei-Pächtergemeinschaft Rursee e.V. wird verwiesen. Abrufbar sind diese auf der Homepage der Fischerei-Pächtergemeinschaft Rursee e.V. unter:

<https://www.fischerei-rursee.de/angelbedingungen-rursee/>

9. Camping, Feuer, Grillen

Das Campen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Campingplätzen zugelassen. Das gilt für das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen. Im gesamten Uferbereich des Hauptsees ist das Entfachen von offenen Feuern (Lagerfeuer) sowie das Grillen verboten.

10. Gewerbliche Nutzung

Jede Art der gewerblichen Nutzung, wie z.B. Vermietung von Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen, Schulungsbetrieb, Durchführung von Wassersportveranstaltungen darf nur mit vorheriger Erlaubnis des WVER erfolgen.

11. Wechselnde Stauhöhen

Zuflüsse und die Bewirtschaftung des Hauptsees verursachen veränderliche Wasserstände, die an den Ufern zum Vorhandensein von Felsgestein, Erderhebungen, Baumstümpfen und Gestrüpp unmittelbar unter der Wasseroberfläche führen können. Die Nutzung der Wasserfläche erfordert daher eine besondere Aufmerksamkeit, ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Für Schäden, die aufgrund der wechselnden Stauhöhen auftreten können, haftet der WVER nicht.

12. Verhalten auf dem Hauptsee und den Grundstücken des WVER

Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass weder Menschen, noch Tiere oder Pflanzen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt in besonderem Maße den Verantwortlichen von Badeanstalten, Bootsverleih- und Schulungsbetrieben, Bootsstegen und sonstigen Anlagen im und am Gewässer sowie der Fahrgastschiffahrt und den Verantwortlichen auf Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen.



13. Gewährleistung

Der WVER übernimmt mit seiner Zustimmung zur Freizeitnutzung, insbesondere mit der Ausgabe von Boots- und Motorplaketten, keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Wasser- oder Uferflächen sowie der Zugänge zum Wasser. Insbesondere übernimmt er keine Gewähr für die Befahrbarkeit der Wasserfläche. Die vorrangigen wasserwirtschaftlichen Aufgaben des Hauptsees bringen es mit sich, dass die Wasserstände schwanken und in Trockenzeiten sowie im Zuge von betrieblichen Maßnahmen ggfs. extrem niedrig sein können. Ein Anspruch auf Freizeitnutzung des Hauptsees oder auf Rückerstattung von Nutzungsgebühren besteht nicht.

Der WVER übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der von Dritten errichteten Anlagen (z.B. Anlegestege und Zuwegungen) und deren Sicherheit.

14. Haftung

Im Rahmen der Nutzung des Hauptsees haftet jede Person für solche Schäden, die dem WVER aus deren Teilnahme an den hier geregelten Nutzungsmöglichkeiten entstehen und die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Zugleich stellt sie im Rahmen der Nutzung den WVER von möglichen Ansprüchen wegen Schäden Dritter frei, sofern sie diese vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

Das Betreten der Zugänge zu den Anlege- / Liegeplätzen und aller für den Wasserfahrzeugverkehr geschaffenen Einrichtungen erfolgt ebenso wie das Befahren der Wasserfläche auf eigene Gefahr.

Der WVER haftet nur für solche Schäden, die seine Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15. Ahndung von Verstößen, Ausweispflicht

Verstöße gegen diese Freizeitordnung können mit dem sofortigen Widerruf der Nutzungserlaubnis geahndet werden. Eine Rückzahlung von Nutzungsgebühren wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der WVER erhebt für die in Tabelle 2 aufgeführten Sachverhalte ein erhöhtes Bearbeitungsentgelt.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen sowie im Falle der Zahlungsverweigerung erfolgt ein saisonaler bis dauerhafter Verweis von den Talsperren des WVER.

Daneben behält sich der WVER vor, festgestellte Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere Befahrensverbote aus Gründen des Naturschutzes, zur Anzeige zu bringen.

Um Verstöße ahnden zu können, müssen sich alle den Hauptsee nutzenden Personen stets per Personalausweis oder vergleichbarem Identitätsnachweis (z. B. Führerschein) ausweisen können. Der Identitätsnachweis ist auf Verlangen den Beauftragten des WVER vorzuzeigen. Im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung dieser Regelung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Alle Nutzenden willigen daher in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den WVER ausdrücklich ein und erklären, Kenntnis von dem Datenschutz-Informationsblatt des WVER genommen zu haben. Das Datenschutz-Informationsblatt kann auf der Homepage des WVER eingesehen werden unter: <https://wver.de/datenschutz/>

16. Inkrafttreten

Diese Freizeitordnung tritt am 06.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freizeitordnung vom 01.04.2025 außer Kraft.



17. Anlagen zu dieser Freizeitordnung

Tabelle 1: Nutzungsgebühren ab 01.04.2025

Tabelle 2: Liste des bei Verstößen zu zahlenden Bearbeitungsentgeltes

Anlage 3: Übersichtskarte



Tabelle 1: Nutzungsgebühren ab 01.04.2025

Plakette	Bootsart (bzw. anderes Wasserfahrzeug)	Wo- change- bühr	Mo- natsge- bühr	Saison- gebühr
Bootsplakette Typ 1	Kanus, Kajaks, Schlauchboote und SUP-Boards	7 €	15 €	30 €
Bootsplakette Typ 2	Andere (in Bootsplakette Typ 1 nicht enthaltene) mit Muskelkraft betriebene Boote bzw. sonstige Wasserfahrzeuge sowie Kleinsegelboote einschl. Optimisten (Segelfläche bis 4,99 m ²) sowie Surfbretter	-	25 €	50 €
Bootsplakette Typ 3	Führerscheinpflichtige Segelboote (Segelfläche 5,00 m ² - 17,99 m ²)	-	50 €	100 €
Bootsplakette Typ 4	Führerscheinpflichtige Segelboote (Segelfläche 18 m ² - 45 m ²)	-	120 €	240 €
Motorplakette	Elektrohilfsmotoren (bzw. Ausnahmen gemäß Ziffer 3.1.4)	-	50 €	100 €
Winterplakette	Nur für Boote gemäß Bootsplakette Typ 1 oder 2 zulässig*	-	-	30 €
Motorplakette Winter	Nur für Boote gemäß Bootsplakette Typ 1 oder 2 zulässig*	-	-	60 €
	* ausgenommen sind SUP-Boards, Kleinsegelboote einschl. Optimisten (Segelfläche bis 4,99 m²) sowie Surfbretter			
	Die Nutzungsgebühren werden alle fünf Jahre gemäß folgendem Schema angepasst:			
Wochenplaketten des Typs 1 Saisonplaketten der Typen 1 und 2 sowie Winterplaketten Saisonplaketten der Typen 3 und 4 sowie Motorplaketten (Winter) Monatsplaketten der Typen 1 und 2 Monatsplaketten der Typen 3 und 4 sowie Motorplaketten			Erhöhung um 2 € je Plakette Erhöhung um 4 € je Plakette Erhöhung um 8 € je Plakette Erhöhung um 2 € je Plakette Erhöhung um 4 € je Plakette	



Tabelle 2: Liste des bei Verstößen zu zahlenden Bearbeitungsentgeltes

Verstoß	Bearbeitungsentgelt pro Verstoß
Keine gültige und auf dem Boot oder sonstigen Wasserfahrzeug angebrachte Boots-/ Motorplakette	150 €
Befahren mit einem nicht zugelassenen Bootstyp oder nicht zugelassenen sonstigen Wasserfahrzeug	150 €
Befahren mit einer nicht zum Boot oder sonstigen Wasserfahrzeug passenden Bootsplakette	80 €
Boote oder sonstige Wasserfahrzeuge, welche an nicht zugelassenen Anlegestellen festgemacht sind (z.B. an Bojen, Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt, nicht zugelassenen Uferbereichen etc.)	80 €
Boote oder sonstige Wasserfahrzeuge, welche während der Wintersaison (15.11. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres) an Anlegestellen festgemacht sind	80 €
Personen, welche im Uferbereich campen	150 €
Personen, welche im Uferbereich offenes Feuer (Lagerfeuer) entfachen oder grillen	250 €
Personen, welche auf der Wasserfläche oder im Uferbereich Müll entsorgen	200 €
Autos und andere Kraftfahrzeuge, welche an nicht zugelassenen Stellen parken (z.B. Wege oder Zufahrten blockieren, im Bereich von Slipstraßen oder Uferböschungen parken)	100 €
Baden außerhalb der vorgegebenen Badestellen	40 €
Sporttauchen außerhalb der besonders ausgewiesenen Stellen	40 €
Befahren/ Betreten von Schutzzonen/ Betriebsbereichen	40 €